

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Keul, Ekin Deligöz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/23707, 19/27928 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Auch wenn mit dem von der Koalition geänderten Gesetzentwurf nunmehr die für das Strafrecht verfehlte Begriffsbildung („sexualisierte Gewalt“) entsprechend den Empfehlungen sowohl des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 27. November 2020 (Bundesrats-Drs 634-20(B)) als auch von sieben der acht Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 7. Dezember 2020* korrigiert wird, bleiben wesentliche Wertungswidersprüche und Mängel des Strafrechtsteils des Gesetzentwurfes unverändert.

Erstens muss die Strafverfolgung auch beim sexuellen Missbrauch von Kindern sowie bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornographischen Inhalten stets die Möglichkeit haben, auf die Vielzahl von Tatsachverhalten und auf Grenzfälle, insbesondere auch bei Jugendlichen (unbeschadet der Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes), tat- und schuldangemessen reagieren zu können.

Zweitens sollen auch diejenigen von der künftig erhöhten Mindeststrafe erfasst werden, die kinderpornographische Inhalte in großer Menge verbreiten („Superspreader“), auch wenn sie nicht gewerbs- oder bandenmäßig handeln, sowie diejenigen, die Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern herstellen oder verbreiten.

Die Koalition schiebt die seit langem ausstehende umfassende Neuordnung und Harmonisierung des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) trotz des bereits seit Juli 2017 vorliegenden Abschlussberichts der Reformkommission zum Sexualstrafrecht und der bereits aktuell vom Bundesrat aufgegriffenen Änderungen ebenso weiter auf die lange Bank wie zum Beispiel die nötige

* Zu den Stellungnahmen der Sachverständigen: https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoeerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNl9SZWNodC9hbmdhZXJ1bmdlb19hcmNoa-XYvODA5MDE4LTgwOTAxOA==&mod=mod559522

Ersetzung des verharmlosenden Begriffs „Kinderpornographie“ sowie im Zusammenhang des aktuellen Gesetzentwurfs gemachte Sachverständigen-Vorschläge zur weiteren Effektivierung von Ermittlungsmaßnahmen (Ermöglichung von Durchsuchungen zur Nachtzeit, wenn Taten typischerweise zur Nachtzeit begangen werden und das Auffinden von Beweismitteln auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre), das Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in einschlägigen Fachberatungsstellen und generell weitere Verbesserung des Zeugenschutzes.

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 (§§ 176 bis 176d) wird wie folgt geändert:
 - § 176 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen“ ersetzt durch die Wörter „ist der Tatbestand nicht verwirklicht“.
 - bb) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“
 - b) Nummer 13 (§184b) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Ebenso wird bestraft, wer kinderpornographische Inhalte in großer Menge oder fortgesetzt oder eine Anleitung zum sexuellen Missbrauch von Kindern verbreitet, herstellt, erwirbt, liefert, bezieht, anbietet, vorrätig hält, bewirbt oder wer ein Forum, einen Chat oder sonstige internetbasierte Darstellungsformen organisiert oder betreibt, die mehreren Personen zum Austausch oder zur Verbreitung kinderpornographischer Inhalte dienen.“
 - bb) Nach Absatz 4 ist folgender Absatz 4a anzufügen:

„(4a) In minder schweren Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe zu erkennen. Ein minder schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und abgebildetem Kind gering ist und das Kind die Abbildung selbst gefertigt und weitergegeben hat. Der Tatbestand des Absatzes 3 ist nicht verwirklicht, wenn der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad zwischen Täter und Kind gering ist und die Tathandlung einvernehmlich erfolgt, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“
2. Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 4. § 53 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird folgende Ziffer 3c. eingefügt:

„3c. Berater für Opfer von Gewalt und von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.“

- bb) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 174 bis 176“ durch die Angabe „§§ 174 bis 174c, 176a, 176b“ ersetzt.“
- b) Es wird folgende neue Nummer 10 angefügt und die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11:
- „10. § 104 Absatz 1 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur durchsucht werden,
1. bei Verfolgung auf frischer Tat,
 2. bei Gefahr im Verzug,
 3. wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass in den zu durchsuchenden Räumlichkeiten oder auf dem zu durchsuchenden befriedeten Besitztum zur Nachtzeit eine Straftat begangen wird und die Erlangung von Beweismitteln ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre oder
 4. zur Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen.
- (3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.““

Berlin, den 23. März 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Buchstabe a) [§ 176] und Buchstabe b) [§ 184b] Doppelbuchstaben bb)

Die Mindeststrafandrohungen sind zu modifizieren durch Einfügung milder schwerer Fälle mit einer die erforderlichen Differenzierungen ermöglichenden Strafandrohung sowie anstelle der Möglichkeit des Absehens von Strafe ein Tatbestandsausschluss.

Zu Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) [§ 184b Abs.2 neuer Satz 2]

Die für die bandenmäßige und die gewerbliche Begehungsform beim Herstellen, Verbreiten etc. von kinderpornographischen Inhalten erhöhte Mindeststrafe soll auch für diejenigen gelten, die kinderpornographische Inhalte in großer Menge verbreiten („Superspreeder“), auch wenn sie nicht gewerbs- oder bandenmäßig handeln, sowie für diejenigen, die Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern herstellen oder verbreiten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)

Da angesichts erheblicher Probleme in anderen Regelungsbereichen nicht sicher absehbar ist, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (Bundesrats-Drs 57/21) in der laufenden Wahlperiode verabschiedet werden können, werden mit dem vorliegenden Änderungsantrag zwei für den Gegenstand des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und für die Stärkung der Strafverfolgung und des Opferschutzes wichtige strafprozessuale Regelungsänderungen hier aufgenommen.

Zu Buchstabe a) [§ 53 StPO] Doppelbuchstabe aa)

Einfügung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Damit wird zur Stärkung des Opferschutzes und zur Stärkung der Strafverfolgung eine langjährige und dringliche Forderung der in der Beratung tätigen Organisationen aufgegriffen, wie sie im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zuletzt in die Forderungen dieser Organisationen bündelnden Schreiben des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 23. Oktober 2020 an die rechtspolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen zum Ausdruck gebracht worden war.

Zu Buchstabe a) [§ 53 StPO] Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b) [§ 104 Abs.1 und 3 StPO]

Die Erweiterung der Möglichkeit der Wohnungsdurchsuchung in der Nachtzeit mit der neuen Ziffer 3 in § 104 Abs. 1 StPO greift unter Beachtung der aus Art.13 Abs.1 GG folgenden Anforderungen zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Wohnung einen Vorschlag aus der Anhörung zu dem vorliegendem Gesetz auf. Damit sollen derzeitige Unklarheiten bei der Interpretation der Befugnisnorm unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beseitigt und zugleich die Befugnisnorm der Lebensrealität des Internetzeitalters im Hinblick auf im und mittels des Internet zu allen Tages- und eben auch Nachtzeiten erfolgende Straftaten angepasst werden. Die Formulierung entspricht einem Vorschlag des BMJV (Schreiben vom 18. Januar 2021 an die Länder), wobei aber klargestellt wird, dass die Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

Die Änderung des Absatzes 3 (Ausdehnung der Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr – bisher 4 Uhr) setzt eine Anforderung des Bundesverfassungsgerichts um (Beschluss vom 12.3.2019 2 BvR 675/14, Rz 61 ff – www.bverfg.de/e/rs20190312_2bvr067514.html.) Zur Begründung im Einzelnen wird verwiesen auf die Bundesrats-Drs 57/21, dort Seite 77/78 (Begründung zu § 104 Abs. 3 neu StPO).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.